

Wer sein Vermögen vererbt, muss sich an klare Regeln halten

Wer meint, man könne sein Vermögen einfach nach Gutdünken an seine Nachkommen verteilen, irrt sich. In der Schweiz herrschen klare Regeln, wem welcher Pflichtteil von Gesetzes wegen zusteht. Um teure und unliebsame Erbstreitigkeiten zu vermeiden, muss man sich an gewisse Quoten halten.

VON BENNO STUDER

Über Pflichtteile und verfügbare Quoten

Erblasser haben nicht die volle Freiheit, mit ihrem Nachlass zu schalten und zu walten, wie es ihnen beliebt. Der Pflichtteil («Pflicht») heisst im allgemeinen Sprachgebrauch ein «Muss») bedeutet, dass der Erblasser gewissen Erben einen Teil seines Vermögens überlassen muss. Dabei gilt der Grundsatz: Je näher die Erben verwandt sind, desto grösser ist der Pflichtteil. Jener Teil, über den ein Erblasser frei verfügen kann, nennt man die verfügbare Quote.

Im schweizerischen Zivilgesetzbuch ist definiert, wie hoch der Pflichtteil ist. Bei der Berechnung geht man immer von der gesetzlichen Erbquote aus, welcher bei Nachkommen $\frac{3}{4}$ des gesetzlichen Anspruchs beträgt. Ausser den Nachkommen haben nur noch der Ehegatte/eingetragene Partner und, sofern der Erblasser keine Nachkommen hinterlassen hat, beide Elternteile einen

Pflichtteilsanspruch. Der Pflichtteil eines Ehegatten/eines eingetragenen Partners sowie jeden Elternteils beträgt je $\frac{1}{2}$ des gesetzlichen Erbananspruches.

Folgende Beispiele sollen das Prinzip dieser Regelung veranschaulichen:

Der Erblasser (verwitwet/geschieden) hinterlässt drei Nachkommen. Das Nachlassvermögen beläuft sich auf CHF 300 000.–. Wenn die Nachkommen zu gleichen Teilen erben sollen, bekommt jedes Kind somit CHF 100 000.–.

Wenn der Vater nun im Testament schreibt: «Ich setze meine beiden Söhne Hans und Fritz auf den Pflichtteil. Die verfügbare Quote wende ich meiner Tochter Linda zu», bedeutet dies dementsprechend: Die beiden Söhne erhalten statt dem gesetzlichen Erbteil von je CHF 100 000.– nur den Pflichtteil von $\frac{3}{4}$, somit je CHF 75 000.–. Pro Sohn werden somit CHF 25 000.– frei verfügbar.

Die Tochter Linda erhält neben ihrem gesetzlichen Erbteil von CHF 100 000.– die frei verfügbaren Quoten ihrer beiden Brüder von je CHF 25 000.–. Linda erhält somit den gesetzlichen Erbteil von CHF 100 000.– und $2 \times$ CHF 25 000.–, d. h. total CHF 150 000.–.

Wäre der Erblasser verheiratet gewesen und hätte er seine Ehefrau optimal begünstigen wollen, hätte er seine drei Nachkommen auf den Pflichtteil setzen und die verfügbaren Quoten seiner Ehefrau zuweisen müssen. Die Rechnung würde in diesem Falle wie folgt aussehen:

Nach Gesetz erbt die überlebende Ehefrau $\frac{1}{2}$, im vorliegenden Beispiel CHF 150 000.–. Die andere Hälfte müssen sich die drei Nachkommen teilen, deren gesetzliche Erbteile wären somit je CHF 50 000.–. Jeder Nachkomme erhält nun nur den Pflichtteil, d. h. $\frac{3}{4}$ von CHF 50 000.–, oder nur CHF 37 500.–. In der Folge werden $3 \times$ CHF 12 500.– frei verfügbar. Diese verfügbaren Quoten von

3×CHF 12 500.–, total CHF 37 500.–, erhält die Ehefrau nebst ihrem gesetzlichen Anspruch von CHF 150 000.–. Die Ehefrau erhält somit total CHF 187 500.–.

Selbstverständlich hätte der Vater die verfügbare Quote nicht einem seiner Kinder oder seiner Ehefrau,

sondern auch der Haushälterin oder einem Verein vermachen können. Eine solche Verteilung ist nicht anfechtbar und muss auch nicht begründet werden. Wird jedoch der Pflichtteil verletzt, indem der Vater beispielsweise geschrieben hätte: «Ich vermache mein ganzes Vermö-

gen meiner Tochter Linda (oder meiner Ehefrau)», müssen die Erben, welche pflichtteilsgeschützt sind, innert Jahresfrist seit Zustellung des Testamentes, dieses wegen Pflichtteilsverletzung anfechten (= Herabsetzungsklage). Unterlassen sie die Anfechtung, ist das Testament gültig.



Dr. iur. Benno Studer ist Notar, Fürsprecher und Fachanwalt SAV Erbrecht. Sein 1980 gegründetes Unternehmen, die heutige STUDER ANWÄLTE UND NOTARE AG, hat ihre Büros im Fricktal und in Sursee und beschäftigt rund 30 Personen. Weitere Informationen: www.studer-law.com

Dr. Benno Studer ist auch Autor des 1985 zum ersten Mal erschienen Standardwerkes «Testament/ Erbschaft», jetzt in der 16. aktualisierten Auflage verfügbar in der Beobachter Edition. Mehr Informationen: www.beobachter.ch/buchshop

Züspa¹⁵

DIE ERLEBNISMESSE
25. SEPT - 4. OKT 2015
MESSE ZÜRICH | WWW.ZUESPA.CH

Die besten Momente sind meist die unerwarteten. Ob beim Backen mit Betty Bossi, bei den Zürcher Bauern oder beim Kinderbasteln: **Lassen Sie sich von der Züspa überraschen.**